

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über einen Förderaufruf zur Teilnahme am  
Wettbewerbsverfahren  
Verbesserung der Drittmittelfähigkeit und Stärkung internationaler  
Kooperationsaktivitäten**

vom 28. September 2021

Sofern in diesem Förderaufruf keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich ([RL TG 70](#)) vom 3. Juli 2019 (SächsABl. S. 1005), die durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 7) geändert worden ist.

---

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Einzel- und Kooperationsprojekte auszuwählen und zu fördern, welche insbesondere die Fördergegenstände II. a) und II. c) der dieser Bekanntmachung zugrundeliegenden Richtlinie RL TG 70 aufgreifen.

I. Wer wird gefördert? Antragsberechtigt sind die innerhalb der Richtlinie RL TG 70 unter Punkt III ausgewiesenen potentiellen Zuwendungsempfänger.

II. Was wird gefördert? Der Förderaufruf ist themenoffen.

Gefördert werden Forschungsvorhaben inkl. der für die Erfüllung der Projektziele notwendigen Investitionen, welche nachweislich die Einwerbung von Drittmitteln z. B. gegenüber dem Bund, der EU und weiterer Geber unterstützen und die Chancen der antragstellenden Einrichtung auf ein erfolgreiches Abschneiden in den entsprechenden wettbewerblichen Verfahren erhöhen. Damit wird ein direktes Aufgreifen des Fördergegenstandes II. c) der Richtlinie, welcher auf „Projekte zur Stärkung der Drittmittelfähigkeit einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde“ abstellt, erwartet.

Ebenso wird erwartet, dass die angestrebten Projekte unter Konkretisierung des Fördergegenstandes II. a)<sup>1</sup> auf eine Vorbereitung und/oder Vertiefung internationaler Wissenschaftskooperationen hinarbeiten. Basis dieser Anforderung ist der grundsätzliche Anspruch einer verstärkten/verstetigten Einbindung sächsischer Expertise in internationale Forschungsaktivitäten als wichtiger Faktor im Profilierungsprozess. Unbedingt zu berücksichtigen ist, dass die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen Kern des Antrages sein muss. Reine Reise-, Konferenz- und/oder sonstige Vernetzungsaktivitäten werden nicht gefördert.

III. In welchem Zeitraum und in welcher Höhe wird gefördert? Angestrebt wird ein Förderbeginn zum 1. April 2022. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2022.

Für Einzelantragsteller steht pro Projekt ein Maximalbudget von 250.000 Euro für o. g. Zeitraum zur Verfügung. Die Jahresscheibe ist zwingend einzuhalten<sup>2</sup>:

|      |                     |
|------|---------------------|
| 2022 | bis zu 250.000 Euro |
|------|---------------------|

Bei Kooperationsvorhaben kann jede Partnereinrichtung die jeweilige Jahresscheibe geltend machen, so dass sich das Gesamtvolumen des Projektes entsprechend erhöht.

IV. Wie wird gefördert? Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden Landesmittel eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein Fördermittelbudget, welches bei Ausschöpfung des o. g. Maximalbetrages die Berücksichtigung von 35 Anträgen erlaubt.

---

<sup>1</sup> „Projekte, die innovative Forschungsansätze zur Profilierung einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde darstellen“

<sup>2</sup> Sollte ein geringerer Betrag geltend gemacht werden, kann das verbleibende Budget nicht im Folgejahr verausgabt werden.

V. Wer ist Ansprechpartner und wo erfolgt die Beantragung? Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung. Die Projektskizzen sind in elektronischer Form an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Abteilung Wirtschaft, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden (E-Mail-Adresse: [wirtschaft@sab.sachsen.de](mailto:wirtschaft@sab.sachsen.de)) zu übermitteln.

VI. Wie gestaltet sich das Verfahren? / Welche Kriterien sind Grundlage für die Bewertung? In Analogie zu den innerhalb der Richtlinie getroffenen Festlegungen ist ein zweistufiges Förderverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerb ist die von den Interessenten in Stufe 1 des Verfahrens einzureichende Projektskizze (bestehend aus Deckblatt und Projektbeschreibung). Zur Erstellung der Skizze ist das auf der Programmseite der SAB zur Forschungsprojektförderung bereitgestellte Formular [Nr. 63119](#) zu verwenden. Die vorgegebene Struktur ist zwingend einzuhalten, ebenso die Maßgabe zum Umfang (für die Projektbeschreibung bis max. 10 Seiten bei Einzelanliegen und bis max. 12 Seiten bei Kooperationsvorhaben unter Verwendung von Mindestschriftgröße 11, die maximale Seitenzahl versteht sich inkl. Anlagen). Wird ein Kooperationsvorhaben angestrebt, ist lediglich eine, zwischen allen Partnern abgestimmte, max. 12-seitige Projektbeschreibung vorzulegen.

Die Hausleitungen der Förderinteressenten sind in Stufe 1 des Verfahrens dahingehend einzubinden, dass sie die Förderanliegen/Skizzen zentral erfassen und – sofern mehr als ein Anliegen existiert – ein Ranking erstellen. Entscheidendes Kriterium für die Abstufung ist neben der Plausibilität und formalen Qualität der jeweiligen Skizze (Struktur und Umfang) die Einordnung des Vorhabens in die forschungsstrategischen Planungen der antragstellenden Einrichtung. Für die Listenplätze 1 bis 5 ist durch die Hausleitung eine kurze Begründung/Unterstützung des Förderanliegens zu formulieren. Bei der Bank sind alle Projektskizzen einzureichen, auch jene, die durch die Hausleitungen keine Priorisierung erfahren haben.

Die Frist zur Vorlage der Projektskizzen inkl. des Einrichtungsranking (tabellarisch abfallend) bei der SAB beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufes am 28. September 2021 und **endet am 3. Dezember 2021**. Es zählt das Datum des Eingangs der Unterlagen bei der Bank.

Im Februar 2022 entscheidet ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, der Sächsischen Aufbaubank sowie ressortexterner Kompetenz abschließend über die Förderwürdigkeit der Anliegen. Grundlage ist das Ranking der Hausleitungen. Im Fall einer Überzeichnung werden zur weiteren Abstufung insbesondere die jeweiligen Darlegungen unter Gliederungspunkt 7 und 8 der Projektskizze zur Bewertung herangezogen. Konkret auszuführen ist hier u. a.,

- wie durch die Förderung eine Steigerung der Drittmittelfähigkeit erreicht wird (Verweis auf entsprechende Programme / konkrete Antragsplanungen / erwartete bzw. angestrebte Einwerbungsbudgets etc.),
- welche internationalen Kooperationen angestrebt/vertieft werden, wie sich diese in die Gesamtzielsetzung des Projektes einordnen, welche Perspektiven sich über die Projektlaufzeit hinaus durch die Kooperation eröffnen.

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird im Rahmen der zweiten Verfahrensstufe um Vorlage eines Vollertrages (AZA-Formulare) gebeten, der die Projektskizze ergänzt.

Die Prüfung auf Förderfähigkeit durch die SAB schließt sich an.

Dresden, 28. September 2021

Dr. Lutz Bryja  
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur  
und Tourismus  
Leiter des Referates Grundsatzangelegenheiten Forschung